

BGer 8C_797/2017 vom 20. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_797_2017

FR: TF 8C_797/2017 du 20 novembre 2017

IT: TF 8C_797/2017 del 20 novembre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_797/2017

Urteil vom 20. November 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessveraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Februar 2017 (UV 2014/76).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 19. Oktober 2017 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 7. März 2017 an die damalige Rechtsvertreterin von A._____ ausgehändigten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Februar 2017,

in Erwägung,

dass der vorinstanzliche Entscheid mit dessen Inempfangnahme durch die damalige Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ungeachtet dessen, wann er persönlich effektiv davon Kenntnis genommen hat, als ihm zugestellt gilt,

dass aus diesem Grund die nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägige Rechtsmittelfrist gemäss Art. 44 - 48 BGG am 6. April 2017 abgelaufen ist,

dass sich somit die Beschwerde als offensichtlich verspätet erhoben erweist,

dass die Eingabe überdies klarerweise auch nicht den Mindestanforderungen an eine sachbezogene Begründung nach Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen vermag, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. November 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.